

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Entsorgung von Grüngut der Stadt Töging a. Inn

(Grüngutgebührensatzung)

vom 19. Dezember 2024

Die Stadt Töging a. Inn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit § 10 der Grüngutsatzung vom 29. Oktober 2002 folgende **Satzung**:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Töging a. Inn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn benutzt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld; Nachweis des Nutzungsrechts

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abladen/Entleeren des Grüngutes auf der Grüngutentsorgungsanlage der Stadt und wird dadurch unmittelbar fällig.

(2) Die Berechtigung zum Abladen/Entleeren ist bei der Anlieferung durch die Vorlage einer gültigen Jahreskarte oder Wertmarke gemäß § 4 nachzuweisen.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Jahreskarte beträgt bei Gebäuden bis zu fünf Wohneinheiten 25,00 €, ab sechs Wohneinheiten 50,00 €. Die Jahreskarte gilt für die Zeit vom 01. März des Jahres bis Ende Februar des Folgejahres.

(2) Ohne Jahreskarte beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Grüngut pro angefangenen Kubikmeter 5,00 €, bei Abgabe eines Christbaumes 3,00 €.

(3) Die Jahreskarte und die Wertmarken für das Grüngut und den Christbaum sind bei der Stadtkasse zu kaufen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut der Stadt Töging a. Inn vom 21. Dezember 2017 außer Kraft.

STADT TÖGING A. INN
Töging a. Inn, 19. Dezember 2024

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

